

(3) Einziehungsentscheide der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sind den betroffenen Personen gegen Unterschriftsleistung auszuhändigen oder durch die Deutsche Post zuzustellen.

### §3

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann gemäß Kapitel 5 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101) Strafverfügungen aussprechen, wenn dies gesetzlich vorgesehen und die vorliegende Handlung nicht wegen ihrer Schwere als Straftat zu verfolgen ist.

(2) Eine Strafverfügung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat Angaben zu enthalten über

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen
2. die zu zahlende Geldsumme
3. die Begründung
4. die Beweismittel
5. die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Beim Ausspruch einer Strafverfügung kann die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik Zahlungsfristen festlegen.

(4) Strafverfügungen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sind dem Rechtsverletzer gegen Unterschriftsleistung auszuhändigen oder nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

### §4

Für die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen werden keine Auslagen erhoben.

### §5

(1) Gegen eine Einziehungsmaßnahme nach § 2 sowie gegen eine Strafverfügung nach § 3 ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Aushändigung oder Zustellung der Strafverfügung oder des Einziehungsentscheides bei der Dienststelle der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik einzulegen und zu begründen, die auf der Strafverfügung oder dem Einziehungsentscheid angegeben ist.

(2) Hilft der Leiter der nach Abs. 1 zuständigen Dienststelle der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik der Beschwerde gegen eine Strafverfügung oder einen Einziehungsentscheid nicht ab, so ist diese innerhalb von 2 Wochen an die übergeordnete Dienststelle weiterzuleiten, die innerhalb von 3 Wochen endgültig zu entscheiden hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.